

Weber / Förschler: Der Zivilprozess, 3. Auflage 2013

Antworten zu Kontrollfragen Kapitel 6 „Anfertigung der Klageschrift“

1. Notwendige Inhalte sind: Gerichtsbezeichnung, Parteibezeichnungen, Benennung eines bestimmten Streitgegenstandes sowie eines Grundes, bestimmter Klageantrag, Angabe von Beweismitteln, Streitgegenstandswert, Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils, Angaben zum Versuch außergerichtlicher Konfliktlösung, Äußerung zu Einzelrichterübertragung, Unterschrift.
2. Zwei Abschriften für den Gegner, in Bezug genommene Urkunden, Anwaltsvollmacht.
3. Formeller Parteibegriff: Partei ist, wer in der Klage als Kläger oder Beklagter genannt ist.
4. Rechtsform und gesetzliche Vertreter sind anzugeben.
5. Ja!
6. Im Wege des gewillkürten Parteiwechsels ist die Klage gegen den falschen Beklagten zurückzunehmen und gegen den richtigen Beklagten neu zu erheben.
7. Der (zweigliedrige) Streitgegenstand wird durch den vorgetragenen Sachverhalt und den gestallten Klageantrag umgrenzt. Ändert sich der Sachverhalt oder der Klageantrag, so liegt ein neuer Streitgegenstand vor.
8. Grundsätzlich sind Rechtsausführungen nicht nötig, denn „jura novit curia“ (das Gericht erkennt das Recht). Dennoch sind rechtliche Aspekte insoweit von Bedeutung, als der Kläger diejenigen Tatbestandsmerkmale seiner Anspruchsnorm vortragen muss, will er im Prozess obsiegen. Damit macht er seine Klage schlüssig (uns begründet). Es schadet also nichts, wenn der Kläger Rechtskenntnisse hat und damit gezielten Vortrag halten und rechtliche Unnötiges weglassen kann.
9. Der Klageantrag muss aus drei Gründen bestimmt sein: Das Gericht darf über den Antrag nicht hinausgehen, sondern ist daran gebunden (§ 308 Abs. 1 ZPO), es muss genau feststehen, welcher Anspruch durch das Urteil in Rechtskraft erwächst (§ 322 ZPO) und schließlich kann eine Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher nur durchgeführt werden, wenn unzweifelhaft feststeht, was genau vollstreckt werden soll.
10. Bei Schmerzensgeldansprüchen ist eine Ausnahme vom Bestimmtheitsgrundsatz zulässig, weil der Kläger aus einen unbezifferten Klageantrag stellen kann; er muss jedoch wenigstens eine Größenordnung des begehrten Schmerzensgeldes oder einen Mindestbetrag angeben.
11. Die allgemeine Leistungsklage ist – im Gegensatz zur Feststellungsklage – auf eine Handlung gerichtet; es gibt sie v.a. als Zahlungsklage (Leistung von Geld), als Unterlassungsklage (Leistung: Nichts tun bzw. Unterlassen einer Leistung) und als Herausgabeklage (Leistung von Gegenständen).

12. Im Bereich von Eigentumsstörungen (§§ 1004 BGB), bei Verwendung unzulässiger AGB's (§ 8 UKlaG) und bei unzulässigen Wettbewerbshandlungen (UWG).
13. Gegenstand der Feststellungsklage ist das Bestehen oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses. Besondere Voraussetzung: Feststellungsinteresse infolge Unsicherheit über das Bestehen eines Rechtsverhältnisses oder infolge des Bestreitens von Ansprüchen oder des sich Berühmens eines Anspruchs.
14. Die Feststellungsklage ist gegenüber der Leistungsklage subsidiär, d.h. sie ist unzulässig, wenn der Kläger eine bezifferte Leistungsklage erheben kann.
15. Stufenklage ist eine Klage, bei der das Klagebegehr in mehreren Stufen verfolgt wird: Zunächst wird eine Auskunft begehrt, aus welcher der Kläger seine Ansprüche erst ableiten kann; um sicher zu sein, dass die Auskunft richtig ist, kann in zweiter Stufe die Versicherung über deren Vollständigkeit und Richtigkeit an Eides Statt begehrt werden; erst in dritter Stufe wird dann der Leistungsantrag auf Zahlung gestellt.
16. Ja, man kann. Das nennt man objektive Klagehäufung. Das Prozessgericht muss für alle geltend gemachten Ansprüche in der gleichen Prozessart zuständig sein (§ 260 ZPO).
17. Schriftform bedeutet auch bei der Klage „eigenhändige Unterschrift“ i.S. von § 126 BGB (§ 253 Abs. 5 ZPO).
18. Man kann eine Klage beim Amtsgericht in Fällen, in denen kein Anwaltszwang herrscht, auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erheben (§§ 496, 129a ZPO). Darüber hinaus können Klageänderungen oder eine Widerklage auch zu richterlichem Protokoll erklärt werden (§§ 297 Abs.1, 261 Abs. 21. Alt. ZPO). Schließlich kann eine Klage auch als elektronisches Dokument eingereicht werden (§ 130a ZPO).